



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

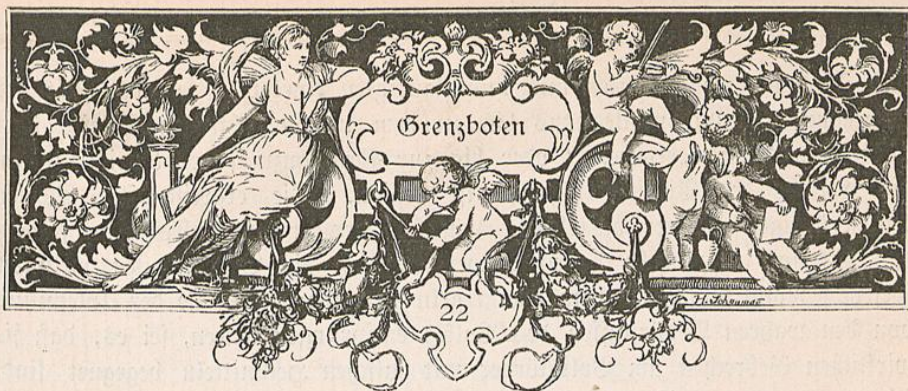
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Von einem Bürokraten : Unsre Bürokraten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Unsre Bürokraten

Von einem Bürokraten



ie vom Bureau aus herrschenden, die Gewaltigen der Schreibstube, die vom grünen Tisch herab regierenden, oder wie man sonst Bürokraten übersetzen oder umschreiben will, haben sich niemals besonders Wohlwollens zu erfreuen gehabt. Vielleicht giebt man zu, daß sie als getreue Diener eines aufgeklärten, seiner Zeit voraneilenden Herrschers einst Gutes gewirkt haben. Heute verstehen wir das selber besser. Dagegen ist man gern bereit, jeden Mißstand des öffentlichen Lebens den Bürokraten in die Schuhe zu schieben, und mancher käme in Verlegenheit, wenn er diese bequemen Sündenböcke nicht immer zur Hand hätte. Dabei bedeutet Bürokraten stets soviel wie Juristen. Entfernt die Juristen aus den leitenden Stellen in den Oberbehörden, setzt Sachverständige, Volkswirte, Techniker, Schulfachmänner u. s. w. an ihren Platz, und es wird mit einem Schlage besser werden! Als wenn z. B. in der Schulfrage, die wohl als Muster eines gründlich verfahrenen Karrens gelten kann, die Schulfachmänner, auch Schulbürokraten genannt, nicht schon recht lange und namentlich seit der Zeit der Regulative ziemlich unter sich gewesen wären. Und hat denn unter den vielen erlösenden Worten, die von großen und kleinen Schulautoritäten, das Schauspiel des *bellum omnium contra omnes* bietend, jetzt gesprochen worden sind, auch nur eines die wirkliche Lösung bringen wollen? So sind erst kürzlich im preussischen Herrenhause die Wassertechniker in einer Weise des Bürokratismus beschuldigt worden, daß sie uns vielgeschmähten juristischen Bürokraten vom Fach aufrichtig leid thun konnten.

Nun ist eins gewiß. Eine so allgemeine Abneigung gegen die Bürokraten kann nicht ohne alle Schuld der davon betroffenen entstanden sein.

Die Zahl der beglaubigten und unbeglaubigten Anekdoten seit der Zeit des Merseburger Puppillenkollegiums bis zu dem neuesten hitzigen Streite über „gehorsamst“ und „ergebenst“ oder bis zur Verpflanzung des Kurialstils an die Gestade des Viktoria Nyanza ist Legion. Die ergreifendsten Elegien wissen übrigens immer die kleinen von den großen Bürokraten zu singen.

Es soll also nicht bestritten werden, daß die Bürokraten mitunter Gesetze gemacht und Verwaltungsmaßregeln getroffen haben, die der Unkenntnis von den wahren Bedürfnissen des Volkes entsprungen waren, sei es, daß sie wirklichen Gebrechen am Volkskörper mit falschen Heilmitteln begegnet sind, sei es — und das ist das Schlimmste —, daß sie kräftige und urwüchsige Teile dieses Körpers aus Lust an Gleichmacherei oder einem Prinzip zu Gefallen erst krank gedoktert haben, sei es endlich, daß die gebotene gute Arznei den Patienten durch allerlei überflüssige Polizeichikanen verleidet worden ist. Gewiß ist ferner, daß Hunderttausende von Prozessen und Verwaltungsstreitigkeiten, vom Standpunkte der höchsten Gerechtigkeit aus betrachtet, falsch entschieden worden sind und noch falsch entschieden werden, daß nicht wenige dieser falschen Entscheidungen gleichfalls in der Unkenntnis des wirklichen Lebens oder in der Präjudizienfucht wurzeln oder wegen Verletzung von Formvorschriften ergangen sind, die wiederum von denselben bösen Bürokraten erst erfunden worden waren. Wer wollte endlich leugnen, daß in den Büreaus viel geschrieben wird, und daß an „allerhand Sprachdummheiten“ auch die deutschen Bürokraten beteiligt sind?

Allein, um beim letzten zu beginnen, sind wir nicht allzumal Sünder? Zu der vortrefflichen Sammlung in diesen Blättern, die nirgends mit teilnehmenderem Verständnis, als in bürokratischen Kreisen gelesen worden ist, dürften die schreibenden Berufe ziemlich gleichmäßig beigeuert haben. Es ist Sache des Lesers, was er geschmackvoller finden will, die bekannte Bekanntmachung: „Der, der den, der den Pfahl, der das Verbot enthielt, keine Gegenstände in den Teich zu werfen, selbst hineingeworfen hat, anzeigt, erhält 1 Gulden Belohnung“ (heute würde man allerdings im veredelten Kanzleistil sagen: „Derjenige, welcher denjenigen, welcher den u. s. w.“), oder einen kaufmännischen Brief wie: „Antwortlich Ihres werten Gestrigen stellen wir Ihnen die preisgefragten Prima-Façons franko dort mit Mk. 20 pr. Mille netto Kasse an.“ Das Gesetzesdeutsch soll in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts im allgemeinen besser gewesen und seitdem weniger durch Bürokraten, als durch erwählte Volksvertreter herunteramendirt worden sein. Zu allen Zeiten haben feine Juristen auch die Schönheit und Reinheit ihrer Muttersprache hochgehalten, und vielleicht ist es kein Zufall, daß unsre heutigen Sprachvereine namentlich auch in juristischen Kreisen Förderer und Mitglieder zählen. Auch darf man doch mit einem vielbeschäftigten Richter oder Verwaltungsbeamten nicht so streng ins Gericht gehen, wenn er einem

Urteil oder einer Verfügung seine Unterschrift giebt, ohne zuvor alle Satzverrenkungen des subalternen Verfassers ins Deutsche übersezt zu haben.

Daß sich das Schreibwerk heute absolut vermehrt hat, ist richtig. Wie gewaltig sind aber auch die Gebiete, die der moderne Staat, so erst jüngst mit der sozialen Gesetzgebung, an sich gezogen hat, Gebiete, die er auch bei der weitgehendsten Mitwirkung der Bürgerschaft durch seine Beamten verwalten muß, und deren Umfang natürlich auch die Zahl und den Umfang der verschiedenen Behörden ganz bedeutend gesteigert hat. Innerhalb der letztern wird übrigens die große Masse des Schreibwerks dem Moloch der Statistik, also einer volkswirtschaftlichen, nicht einer bürokratischen Errungenschaft, geopfert. Die Erleichterung des Verkehrs zwischen Behörden und Privaten mit Hilfe der Schriftlichkeit ist doch ein nicht zu unterschätzender Fortschritt. Ehemals trug man seine Schmerzen mündlich den Ämtern oder Magistraten vor und holte sich, ad publicandum geladen, mündlich wieder Bescheid. Was sollte heute aus dem Fabrikherrn werden, der seine täglichen Geschäfte mit den Zoll- und Steuerbehörden, den staatlichen Verkehrsanstalten, den Gerichten und Verwaltungsinstanzen mündlich erledigen müßte? Wenn der Staat die Schulbildung fördert, so will er doch auch erreichen, daß seine Bürger sich ohne Kosten und Wege schriftlich an die Behörden wenden, ihre Bescheide lesen und verstehen lernen, beiläufig bemerkt, ein Ziel, von dem wir noch recht weit entfernt sind. Dem Bauer kann man noch so deutsch und deutlich, rot und blau unterstrichen auseinandergesetzt haben, was er für Papiere mit zum Termin bringen soll: er liest doch nur Tag und Stunde, erscheint pünktlich, aber die Urkunden hat er hinter dem Topfbrete stecken lassen.

Relativ hat sich das Schreibwerk, wenn auch immer noch nicht genug, sehr vermindert, am meisten bei den Gerichten durch Einführung der Mündlichkeit. Man hört die Klage, in den Akten „stehe nichts mehr drin.“ Erst kürzlich ist von hoher bürokratischer Stelle dem neuen Verfahren der Vorwurf gemacht worden, daß es den Referendaren keine Gelegenheit mehr zum Referiren gebe und dadurch ihre Ausbildung erschwere — als wenn das der Zweck des Prozesses wäre! So gab es noch vor zwanzig Jahren unter den alten Praktikern Gegner der Druckformulare, weil ihnen der Entwurf einer Ladung als wertvolles Bildungsmittel galt. Heute ersparen Behörden und Anwälte mit Hilfe von Formularen und Kopirapparaten unendlich viel geisttötende und teure Arbeit. Noch ein kräftiger Schritt, und vielleicht fliegen auch die unsinnigen Titeleien, Höflichkeitsphrasen, Devotionsstriche und dergleichen über Bord, die von allen Auguren belächelt werden und in unfre Zeit wie die Faust aufs Auge passen. Fänden erst die höchstgestellten Bürokraten hierzu den Mut, wie gern würden ihnen die kleinen und der Privatverkehr folgen! Das wäre einmal eine vernünftige Gelegenheit, englische oder

französische Moden nachzuahmen. Einen schönen, leider nicht konsequent durchgeführten Anfang dazu hat die Militärverwaltung gemacht. Auf S. 35 der Felddienstordnung heißt es: „Die Adresse wird kurz geschrieben: Au General-leutnant A.“

Doch das sind Außerlichkeiten. Schlimmer wäre es, wenn die Bürokraten ihrem Berufe, die Volkswohlfahrt zu pflegen und Recht zu finden, auch sachlich nicht gewachsen wären. Aber steht es denn so fest, daß es die Juristen besser gemacht haben würden? Vielleicht wäre manche unpraktische und deshalb falsche Maßregel oder Entscheidung vermieden, dafür aber so manche andre erlassen worden, die ohne oder auch gegen das Gesetz, nach subjektivem Befinden, mit andern Worten nach Willkür ergangen wäre. Was ist wohl das Schlimmere von beiden? Auch sollte man sich doch immer wieder vor der Gefahr hüten, einzelne unliebsame Erfahrungen zu verallgemeinern. Es ist nun einmal mehr Freude, d. h. Schadenfreude über einen Sünder, als über neunundneunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Natürlich darf das Streben nach möglichster Vervollkommnung aller staatlichen Einrichtungen und ihrer Träger, der Beamten, die kein Staat der Welt, namentlich in der Zeit der Arbeitsteilung, ganz entbehren kann, nie erlahmen. Ob er sie aus den sogenannten gelehrten Ständen und aus welcher der vier Fakultäten er sie nimmt, bleibt an und für sich gleichgiltig. So lange aber die Definition am Eingange der Institutionen: *Jurisprudencia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia* noch nicht ganz zum Zerrbild geworden ist, werden im Zweifel doch die Juristen das brauchbarste Material liefern. Was am besten geschehen soll, um sie jenem erhabenen Bildungsideal zuzuführen, darüber maße ich mir kein Urteil an. Sicher steht die Frage im engsten Zusammenhange mit der großen Tagesfrage der Gestaltung unsers höhern Bildungswesens überhaupt. Das Eintreten des Kaisers bürgt dafür, daß ihre Lösung nicht bürokratisch, im schlechten Sinne des Wortes, erfolgen wird.

Der Weg, das Volk selbst zur Erledigung der staatlichen Aufgaben mit heranzuziehen und damit den bürokratischen Einfluß zurückzudrängen, ist heute überall in Deutschland so ausgiebig betreten worden, daß nur im einzelnen noch zu wünschen übrig bleibt. Die Selbstverwaltung der Gemeinden, Armenpflege, Steuerabschätzung, Kirchenverwaltung, Berufsgenossenschaften, Krankenversicherung u. s. w. sind ganz oder doch überwiegend in die Hände von Laien gelegt. Auch in der reinen Staatsverwaltung sind sie als Mitglieder der Kreis-, Bezirks-, Provinzialausschüsse, Eisenbahn- und Landwirtschaftsräte u. s. w. überall beteiligt. Die obersten Spitzen endlich erfreuen sich z. B. bei den Staatsberatungen der ausgiebigsten Kontrolle durch die Herren Volksvertreter. Der Spielraum für den reinen Bürokratismus ist also, wie man billigerweise zugeben sollte, heutzutage doch recht sehr beengt. Ja, hört man

da wohl sagen, das sieht auf dem Papier ganz schön aus, in Wahrheit machen aber die Juristen doch, was sie wollen, die Laien sind bloß Statisten. Aber wo einmal ein beschließendes Zusammenwirken von Laien und Juristen stattfindet, da haben die erstern regelmäßig sogar die Mehrheit. Sie tragen folglich, wie auch in der konstitutionellen Gesetzgebung, die Verantwortung mit für die Entscheidungen, die man als formalistisch, unpraktisch, falsch, schlecht, mit einem Worte als bürokratisch schelten zu dürfen glaubt. Vielleicht giebt es aber, wenn sich wirklich einmal die Laienmitglieder einer Behörde von den Juristen haben „herumtriegen lassen,“ auch eine andre Erklärung. Vielleicht standen die ursprünglichen Meinungen auf einem etwas einseitigen Interessensstandpunkte, vielleicht ließen sie sich überzeugen, daß die Interessen des Allgemeinwohls den Vortritt hätten, vielleicht liehen sie den Gründen der Bürokraten auch deshalb ihr Ohr, weil ihnen der Gedanke, es könne jenen um etwas andres als um die Sache zu thun sein, ausgeschlossen schien. Dann brauchten sie sich aber auch nicht zu schämen, daß sie sich, und wäre es auch durch einen Juristen, eines Bessern belehren ließen. Dann wird aber auch die Entscheidung selbst den Vorwurf, „vom grünen Tische“ ergangen zu sein, schwerlich verdienen.

Man mag sagen, was man will, auch wenn der Jurist nicht in allen göttlichen und weltlichen Dingen zu Hause ist, bringt er ihnen doch verhältnismäßig mehr Unbefangenheit, Objektivität entgegen, als die meisten andern Gleichgebildeten. Auf den geistreichen Scherz, diese Unbefangenheit sei „durch Sachkenntnis nicht getrübt,“ bin ich gefaßt. Auch auf den Einwand, daß ich pro domo redete. Aber wer sonst nimmt sich heute wie zu den Zeiten unsers Kollegen Cicero der Juristen an? Von jeher ist es der Zweck der Gesetze gewesen, nach dem Sage: „Alle berechtigten Interessen sind harmonisch“ die sich widerstreitenden Interessen auf einer gerechten Mittellinie zu vereinigen. Den verschiednen Völkern ist dies auf den verschiednen Kulturstufen mehr oder weniger, keinem allerdings vollständig gelungen. Sollte aber nicht schon das Studium alter und neuer Gesetze, um wie viel mehr ihre praktische Handhabung, die den Richter wie den Verwaltungsbeamten jeden Augenblick in die allerverchiedensten Lebensverhältnisse hineinstellt, den Juristen besser als manche andre befähigen, diesen Verhältnissen gerecht zu werden, jene Mittellinie zu finden? Es ist bezeichnend, daß die Juristen — Beamte und Anwälte — auch in den zahlreichen Laienämtern, die ihnen nicht vom Staate, sondern nur durch das Vertrauen ihrer Mitbürger übertragen werden können, stark begehrt und vertreten sind. Gewiß sind sie nicht die einzigen, die Gerechtigkeitsfönn und die Kraft, ihm Geltung zu verschaffen, besitzen. Umgekehrt wird es immer Juristen geben, denen diese Befähigung trotz glänzend bestandener Prüfungen mehr oder minder abgeht. Aber in welchem Stande hätte nicht so mancher schon seinen Beruf verfehlt? Bedenkt man, daß sich auch in rein

technischen Fragen die Meinungen der Sachverständigen häufig aufs schroffste gegenüberstehen, daß aber etwas geschehen muß, wenn es nicht bei anerkannt unhaltbaren Zuständen verbleiben soll, so erklärt sich, daß der Staat auch an der Spitze rein technischer Behörden die Juristen nicht ganz hat missen mögen. Der Stichtscheid wird dann wahrscheinlich für die Meinung fallen, die es verstanden hat, den betreffenden Minister oder geheimen oder öffentlichen Rat, der zwar nicht technisch gebildet, aber zum Eindringen in das Wesen der Dinge befähigt ist, von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. So darf ja auch der Prozeßrichter trotz widerstreitender Gutachten der Sachverständigen sein Urteil nicht verweigern. Es ist zehn gegen eins zu wetten, daß die Meinung, die verständige und unbefangene Dritte zu überzeugen gewußt hat, auch sachlich die richtigere ist. Den Mut, im Hochgefühl des Besserwissens sich über allen sachverständigen Beirat hinwegzusetzen, hat doch so leicht kein Bürokrat. Unter Umständen wird aber der bahnbrechende Genius, gleichviel ob er einer Fakultät und welcher er entsprossen ist, auch diesen Entschluß zu finden wissen, so wie es der höchste Beweis militärischer Befähigung ist, auch einmal einem gegebenen Befehle zuwiderzuhandeln. Fürst Bismarck hat, wie er oft ausgesprochen hat, die Gesundung unsrer wirtschaftlichen Verhältnisse erst zu Wege gebracht, als er sich entschlossen hatte, die Dinge nicht mehr den Fachministerien allein zu überlassen. Hoffentlich klingt das nicht, als wenn wir Juristen alle etwas vom Bismarckschen Geiste in uns spürten; aber wir zählen ihn doch stolz zu den Unfern, so wenig er heute von seinen ehemaligen Kollegen wissen mag.

In der eigentlichen Rechtspflege wirken bekanntlich die Laien nur bei den amtsgerichtlichen Schöffengerichten und den Schwurgerichten, sowie bei den Kammern für Handelsfachen mit. In Straffachen sind mithin nur noch die Strafkammern der Landgerichte und die höhern Instanzen, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, bürokratisch, d. h. nur aus juristischen Richtern zusammengesetzt. Man kann wohl sagen, daß diese Einrichtung nirgends weniger Anhänger als in den Strafkammern hat. Es wird heute nur wenig Richter geben, die nicht freudig bereit wären, mit den Laien zusammenzuarbeiten. Nicht nur, weil das Vertrauen auf die Gerichte — bekanntlich fast ebenso wertvoll, als ihre Tüchtigkeit selbst — hierdurch gekräftigt wird, sondern in der ehrlichen Überzeugung, daß damit der Gefahr flüchtiger und schablonenhafter Behandlung der massenhaften Straffälle vorgebeugt, die Gewähr für eine richtige Entscheidung der Schuldfrage gesteigert und eine allzu spitzfindige, vom gefunden Menschenverstande sich entfernende Gesetzesauslegung verhindert wird. Ich hätte vor der Entscheidung auf manche Anklage wegen groben Unfugs oder wegen Beleidigung gern die Meinung eines urteilsfähigen, anständigen Mannes gehört, der in der beneidenswerten Lage wäre, von Gesetzesmaterialien, Präjudizien, Kommentaren u. dgl. keine Ahnung zu haben. Also darüber, daß die Mitwirkung der Laien bei allen Straffachen erster Instanz erwünscht

wäre, besteht heute wohl überall Einverständnis. Sie könnte recht gut auch auf alle Zivilsachen, auf die Oberlandesgerichte und selbst auf das Reichsgericht ausgedehnt werden, wenn sich passende Formen und vor allem tüchtige Männer finden ließen, die neben den sonstigen zahllosen Anforderungen des öffentlichen Lebens auch dieses Opfer zu bringen bereit wären. Muß es denn aber durchaus in der unförmlichen vorsündfluthlichen Gestalt des Geschwornengerichts geschehen, das man auf dem Umweg über Frankreich aus der Rumpelkammer des englischen Gerichtsverfahrens herübergeholt hat zu einer Zeit, wo die Sonne der bürgerlichen Freiheit nur über Albion zu leuchten schien? Ich habe den mittelalterlichen Hofuspokus der Bildung der Geschwornenbank, die feierlichen Ablehnungen — merkwürdigerweise gerade der Geschwornen, die dem Staatsanwalt oder dem Verteidiger vorher dringende Abhaltungen für den Sitzungstag angezeigt hatten —, die Lammsgeduld anderer, die gern mitgethan hätten, aber vier Wochen lang hinter einander täglich von neuem nach ihrer zehn Meilen weit entfernten Heimat entlassen wurden, nie ohne Heiterkeit beobachtet. Auch die obligate Begrüßung der Herren Geschwornen bei Beginn, der Dank des Vorsitzenden bei Schluß der Sitzungen, der tiefempfundene Gedanke des Obmannes, gelegentlich auch seine Quittung über spize Redensarten, die Richtigkeit der gefällten Wahrsprüche betreffend, haben mir viel Vergnügen gemacht. Erster ist schon das Bild des Angeklagten, der mitunter das Gefühl haben mag, als werde über sein Leben, seine Freiheit oder seine Ehre gewürfelt, wenn er den Reflex einer glänzenden Redewendung des Staatsanwalts und dann wieder des Verteidigers auf den Gesichtern der Geschwornen verfolgt. Ein schwacher Trost, daß in stärkerm Prozentsatz ungerechtfertigte Freisprechungen als ungerechte Verurteilungen herauszukommen pflegen. Ist es nicht traurig: hüben und drüben, am Richtertisch wie auf der Geschwornenbank ernste, tüchtige Männer, beide bereit — die Geschwornen unter bewunderungswürdigen Opfern an Zeit und Geld —, nach ihrem besten Vermögen das Recht zu finden, sich nicht kennend, sich nicht verstehend oder sich mißverstehend, durch das Gesetz ängstlich vor jeder verantwortlichen gegenseitigen Aussprache behütet, so dringend auf beiden Seiten auch das Bedürfnis darnach empfunden wird — es waren zwei Königs-kinder, sie konnten zusammen nicht kommen! Wenn der einzige Grund, den man für dieses unsinnige Gebilde geltend macht: den Richtern müsse jede Beeinflussung der Geschwornen unmöglich gemacht werden, wirklich Stand hielte, d. h. wenn die Geschwornen wirklich so wenig Charakter und Urteil besäßen, daß sie solchen, wie man ohne weiteres unterlegt, ihrer Rechtsüberzeugung zuwiderlaufenden Einflüssen nicht zu widerstehen vermöchten, dann sollte man doch auch so konsequent sein, für die Mitwirkung solcher Elemente in jeder Form zu danken. Wären unsre besten Männer, wäre unser ganzes Volk schon so weit herunter, dann lohnte es doch wahrhaftig nicht mehr, einem

angeblich liberalen Popanz zuliebe (denn die Frage ist im ganzen Leben keine Parteifrage) den schwerfälligen, kostspieligen und doch für den Angeklagten völlig wertlosen Apparat des Geschwornengerichts immer wieder in Bewegung zu setzen.

Aus dem Laienmaterial einer einzigen Schwurgerichtsperiode könnte man zuweilen die Kadres für die großen und mittlern Schöffengerichte des ganzen Vierteljahrs beschaffen. Wann wird dem Morgenrot, das der Justizminister Leonhardt schon bei Beratung der Reichsjustizgesetze leuchten zu sehen glaubte, endlich die Sonne der deutschen Schöffengerichte folgen?



Arbeiterwohnungen und Arbeitergrundbesitz

Von K. Frankenstein



ie Mißstände, die hinsichtlich der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der arbeitenden Klassen in den meisten Groß- und Mittelstädten zu Tage getreten sind, unterliegen seit einer Reihe von Jahren der lebhaftesten Besprechung. Seit der Veröffentlichung der bekannten Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in den deutschen Großstädten*) ist diese Besprechung erregter geworden, hat aber zu einem Ergebnis um so weniger geführt, als der Widerstreit der Meinungen, wie Abhilfe zu schaffen sei, seither noch zu groß gewesen ist.

Die eingehendste Erörterung der Wohnungsfrage hat wohl im „Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit“ stattgefunden. Dieser Verein setzte im Jahre 1888 eine besondere Kommission zur Beratung der Frage ein und ließ sich über deren Thätigkeit in seiner Generalversammlung vom 24. September v. J. Bericht erstatten.***) Die Ansichten der Kommission, insbesondere der ersten Subkommission, die von dem Amtsrichter Dr. Achrott als Referenten vertreten wurden, gingen im großen und ganzen dahin, daß in Berlin und andern Großstädten mit ähnlichen Verhältnissen nur durch

*) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 31. Leipzig, Duncker und Humblot, 1888.

**) Vgl. die Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft 11. Leipzig, Duncker und Humblot, 1890.